

Kleine Anfrage

**der Abg. Christine Schäfer, Stephan Schwarz und Dr. Bernhard Pepperl
AfD**

Rechtliche und finanzielle Systemgrenzen bei der Finanzierung von Schulbegleitungen – Einhaltung des landesverfassungsrechtlichen Kon- nexitätsprinzips

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie grenzt sie den staatlichen Bildungs- und Betreuungsauftrag des Landes an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) rechtlich von den individualrechtlichen Teilhabeleistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX und der Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII ab?
2. Inwieweit sieht sie das Konnexitätsprinzip aus Artikel 71 Absatz 3 der Landesverfassung berührt, soweit Stadt- und Landkreise Kosten für Schulbegleitungen tragen, die nach Darstellung kommunaler Träger auch auf eine nicht ausreichende personelle Ausstattung der Schulen mit staatlichen Lehr- und Betreuungskräften zurückgeführt werden?
3. Wie hoch waren die landesweiten Bruttoaufwendungen der Stadt- und Landkreise für Schulbegleitungen nach dem SGB IX im Haushaltsjahr 2025 und wie hoch werden sie nach derzeitigem Stand im Haushaltsjahr 2026 voraussichtlich sein (mit der Bitte um Kennzeichnung, ob es sich um Ist-Werte, Hochrechnungen oder Prognosen handelt)?
4. Wie hoch waren die landesweiten Bruttoaufwendungen der Stadt- und Landkreise für Schulbegleitungen nach § 35a SGB VIII im Haushaltsjahr 2025 und wie hoch werden sie nach derzeitigem Stand im Haushaltsjahr 2026 voraussichtlich sein (mit der Bitte um Kennzeichnung, ob es sich um Ist-Werte, Hochrechnungen oder Prognosen handelt)?
5. Welchen rechnerischen Anteil der kommunalen Gesamtaufwendungen für Schulbegleitungen nach dem SGB IX und § 35a SGB VIII deckt nach ihrer Berechnung der im Inklusionsausgleichsgesetz vorgesehene einmalige Ausgleichsbetrag für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2025 (mit der Bitte um getrennte Darstellung nach Rechtskreisen, soweit eine solche Trennung vorgenommen wurde)?
6. Welchen rechnerischen Anteil der für 2026 erwarteten kommunalen Gesamtaufwendungen für Schulbegleitungen nach dem SGB IX und § 35a SGB VIII deckt nach ihrer Berechnung der im Inklusionsausgleichsgesetz vorgesehene Abschlag für das Jahr 2026 (mit der Bitte um getrennte Darstellung nach Rechtskreisen, soweit eine solche Trennung vorgenommen wurde)?
7. Auf welchen konkreten Prognosen, Datengrundlagen und Berechnungsannahmen beruhen die im Staatshaushalt 2025/2026 und im Inklusionsausgleichsgesetz vorgesehenen finanziellen Ausgleichsleistungen des Landes an die Kommunen für Aufwendungen im Zusammenhang mit schulischer Inklusion, insbesondere Schulbegleitungen (mit der Bitte um Darstellung der herangezogenen Fallzahlen, Kostenannahmen, Rechtskreise und Datenquellen)?
8. Welche landesseitigen Vorgaben, Hinweise, Rundschreiben, Arbeitshilfen oder Abstimmungen mit den kommunalen Landesverbänden bestehen zur Zumutbarkeit und praktischen Umsetzung des Poolings von Schulbegleitungen gemäß § 112 Absatz 4 SGB IX im Schulalltag?

9. Welche konkreten gesetzlichen, haushalterischen oder verwaltungspraktischen Maßnahmen plant sie, um die finanzielle Lastenverteilung zwischen Land und Kommunen im Bereich der Schulbegleitungen, insbesondere an SBBZ, entsprechend den im Koalitionsvertrag angekündigten Zielsetzungen weiterzuentwickeln?
10. Welche verbindlichen Maßnahmen plant oder setzt das Kultusministerium derzeit um, um die Personalausstattung beziehungsweise den Stellenschlüssel für sonderpädagogische Lehrkräfte und betreuende Kräfte an SBBZ an zunehmend komplexere Bedarfslagen der Schülerschaft anzupassen (mit der Bitte um Darstellung des Zeitplans, der haushalterischen Voraussetzungen und der erwarteten Auswirkungen auf den Bedarf an kommunal finanzierten Schulbegleitungen)?

15.7.2026

Schäfer, Schwarz, Pepperl AfD

Begründung

Die Schulbegleitung ist als Leistung der Eingliederungshilfe nach § 112 SGB IX und der Jugendhilfe nach § 35a SGB VIII gesetzlich verankert. Der Sachstandsbericht des Landkreises Böblingen (KT-Drucks. Nr. 096/2026) beschreibt insbesondere an den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren eine zunehmende Zahl von Schulbegleitungen. Der Bericht führt dies unter anderem auf komplexere Bedarfslagen der Schülerschaft sowie darauf zurück, dass die personelle Ausstattung der SBBZ nach Einschätzung des Landratsamts nicht in entsprechendem Maße an diese Entwicklung angepasst worden sei.

Nach Darstellung des Berichts wird eine strukturelle Lücke zwischen dem Unterstützungsbedarf der Schüler und den bereitgestellten schulischen Ressourcen faktisch durch Schulbegleitungen geschlossen, deren Kosten von den kommunalen Trägern der Eingliederungs- beziehungsweise Jugendhilfe getragen werden. Dies gibt Anlass, die rechtliche und finanzielle Abgrenzung zwischen staatlichem Bildungs- und Betreuungsauftrag und individualrechtlichen Teilhabeleistungen zu beleuchten sowie etwaige Auswirkungen auf das landesverfassungsrechtliche Konnexitätsprinzip zu klären.